

Teilrevision Organisationsreglement der Kirchgemeinde Barga

z. H. Kirchgemeindeversammlung vom 08. Dezember 2019

Die Stimmberechtigten

- Versammlung **Art. 4**¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung **Jahresrechnung** zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr, um ~~den Voranschlag der Laufenden Rechnung~~ **das Budget der Erfolgsrechnung** und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;

Befugnisse Kirchgemeindeversammlung

- Sachgeschäfte **Art. 14**¹ Die Versammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
 - b) ~~den Voranschlag der Laufenden Rechnung~~ **das Budget der Erfolgsrechnung** und den Kirchensteueransatz,
 - c) die Rechnung **Jahresrechnung**,
 - d) soweit Fr. 10'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen **Finanzanlagen** in Immobilien,

Art 14 Absatz 2 streichen ³~~Die Versammlung befindet auf schriftliches Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten, jedoch von mindestens zehn Stimmberechtigten, über die Entlassung von Pfarrpersonen, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahre zurück liegt.~~

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

- Rechnungsprüfungskommission **Art. 33**¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern.

² Das Gemeindegesez, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Kirchgemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

Aufsichtsstelle Daten-
schutz

Art. 34 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission **respektive die Revisionsstelle** ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Pfarrperson

Anstellung

Art. 38 Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine **von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern** entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und dem **Personalreglement für die Pfarerschaft (PRP)**.

Verhältnis zum Staat

Art. 39 Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach dem **Personalreglement für die Pfarerschaft (PRP)** und den kantonalen Vorschriften.

Anhang I: Ständige Kommissionen

Kommission Kirchliche Unterweisung K UW

Mitglieder (von Amtes wegen):

1 Kirchgemeinderatsmitglied (Präsidium)
Pfarrperson
Katechetinnen und K UW Mitarbeiterinnen

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung verfügbarer Voranschlags **Budgetkredite**.

Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Ersatz Voranschlagskredite durch **Budgetkredite ebenfalls bei**

Sekretär/Sekretärin

Finanzielle Befugnisse

Finanzverwalter/Finanzverwalterin

Finanzielle Befugnisse

Sigrist/Sigristin

Finanzielle Befugnisse

Katechetinnen/Katecheten / K UW Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Finanzielle Befugnisse

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Hinzufügen: **Personalreglement für die Pfarerschaft (PRP) (KES / RLE 41.010)**